

Synopse zum Übertretungsstrafgesetz: Antrag der beratenden Kommission "Übertretungsstrafgesetz"

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
1. Abschnitt: Allgemeines	
<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Gegenstand, Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Gesetz ergänzt im Rahmen des dem Kanton vorbehaltenen Übertretungsstrafrechts die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹.</p> <p>² Strafbar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung oder Unterlassung, die</p> <p>a) zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz, einer vom Regierungsrat erlassenen gesetzesvertretenden Verordnung oder</p> <p>b) durch Verweisung auf dieses Gesetz in einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement mit Busse bedroht ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Gemeindestrafrecht</i></p> <p>¹ Zur Durchsetzung allgemeinverbindlicher Gemeindereglemente können durch Gemeindebeschluss für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen geschaffen werden.</p> <p>² Die Zuständigkeit der Gemeinden als Übertretungsstrafbehörde richtet sich nach § 53 Abs. 1 Bst. b GOG.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts</i></p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹ und das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG) gelten auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Widerhandlungen gegen kantonales oder gemeindliches Strafrecht durch Jugendliche können auch von Verwaltungsbehörden beurteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><i>Strafe</i></p> <p>¹ Enthalten kantonale Erlasse oder allgemeinverbindliche Gemein- dereglemente wegen Missachtung von Bestimmungen nur allgemein eine Strafandrohung oder einen Verweis auf das Übertretungsstrafge- setz, ist die Strafe Busse.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Täters oder der Täterin an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
2. Abschnitt: Einzelne Übertretungen	
<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Verunreinigung durch Kleinabfälle</i></p> <p>¹ Wer in öffentliche oder öffentlich zugängliche Gebiete oder Räume unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Essensresten, Getränkebehältnisse oder Überreste von Raucherwaren wegwirft oder liegen lässt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer solche Kleinabfälle von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen aus unbefugt wegwirft, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Andere Verunreinigungen</i></p> <p>Wer</p> <p>a) in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet,</p> <p>b) öffentliche oder öffentlich zugängliche Bauten oder Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt,</p> <p>c) unbefugt an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt,</p> <p>wird mit Busse bestraft.</p>	<p>c) unbefugt an öffentlich oder öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt,</p> <p>² Stellt die fehlbare Person unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand der Bauten, Anlagen, Bäume oder anderer Stellen wieder her, entfällt die Busse.</p>

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Vermummungsverbot</i></p> <p>¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.</p> <p>³ Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Gefährdung durch Tiere</i></p> <p>¹ Wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Tier nicht zweckmässig hält oder nicht so unter Kontrolle hält, dass niemand gefährdet oder belästigt wird,b) durch Reizen oder Scheumachen eines Tieres eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt,c) ein Tier auf Menschen oder Tiere hetzt oder pflichtwidrig nicht von einem Angriff auf Menschen oder Tiere abhält oder abzuhalten versucht, <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Fahrlässigkeit ist strafbar.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Lärm, Ruhestörung</i></p> <p>¹ Wer</p> <p>a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das am fraglichen Ort üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht;</p> <p>b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Fahrlässigkeit ist strafbar.</p>	<p>a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht;</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <i>Störung des Dienstes</i></p> <p>¹ Wer</p> <p>a) sich in dienstliche Funktionen der Polizei einmischt, die Erfüllung ihrer Aufgaben stört, vereitelt oder zu vereiteln versucht oder den Anordnungen nicht nachkommt, welche die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlässt,</p> <p>b) sich gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten, ungebührlich verhält, insbesondere sie bespuckt, anrempelt oder festhält, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes von denjenigen Funktionsträgerinnen und -trägern des Kantons und Personen, die vom Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt wurden.</p>	<p>² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes der Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 18 Abs. 2.</p>

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 11 <i>Meldepflichtige Anlässe</i></p> <p>Wer meldepflichtige Anlässe ohne entsprechende Vereinbarung mit der Polizei bzw. ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p><i>Gestrichen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <i>Verweigerung von Angaben</i></p> <p>Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer Behörde, b) den von ihr dazu berechtigten Mitarbeitenden, c) den von ihr damit beauftragten Dritten oder d) Mitarbeitenden von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechnigte Aufforderung hin Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, <p>wird mit Busse bestraft.</p>	<p>c) <i>Gestrichen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <i>Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung</i></p> <p>Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sich ohne Berechnigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind, b) sich ohne Berechnigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt, 	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 <i>Betteln</i></p> <p>Wer bettelt, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 <i>Missachten von Ruhetags- oder Ladenöffnungszeiten</i></p> <p>¹ Wer Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage oder die Ladenöffnungszeiten missachtet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Fahrlässigkeit ist strafbar.</p>	
<p>3. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 <i>Grundsatz</i></p> <p>Bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts gemäss Anhang zu diesem Gesetz werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <i>Grundsatz</i></p> <p>Bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts gemäss Anhang zu diesem Gesetz können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.</p>

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 17 <i>Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Übertretungen des kantonalen Rechts werden mit einer Ordnungsbusse geahndet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den Bussenansätzen im Anhang aufgeführt sind und b) der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist. <p>² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird Anzeige erstattet und das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <i>Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, wenn</p> <p>Bst. a und b unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 <i>Befugnis zur Erhebung</i></p> <p>¹ Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erheben Ordnungsbussen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und -träger des Kantons sowie Personen, die Teil der kantonalen Behördenorganisation sind und hoheitliche Befugnisse ausüben, je in dem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fachgebiet zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.</p>	<p>² Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhäusern im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, b) Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amtes für Wald und Wild im Bereich der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet, c) Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild im Bereich der Fischerei auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Bussenhöhe</i></p> <p>¹ Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt 600 Franken. ² Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 <i>Zusammentreffen mehrerer Übertretungen</i></p> <p>¹ Erfüllt die fehlbare Person mehrere Tatbestände, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben. ² Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 <i>Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens</i></p> <p>Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Altersjahres; b) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann; c) wenn die Gesamtbusse beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen den Betrag von 600 Franken übersteigt; 	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>d) wenn die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ablehnt;</p> <p>e) wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 <i>Bezahlung</i></p> <p>¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt mit dem Vermerk von Ort, Datum, Zeit und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift der Kontrollperson sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.</p> <p>³ Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein. Darauf werden zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 2 der Name und Vorname der fehlbaren Person, ihr Heimatort, ihr Geburtsdatum sowie ihre Postadresse festgehalten. Die Polizei vernichtet das Bedenkfristformular, wenn die Busse innert 30 Tagen bezahlt wird.</p> <p>⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. ⁵ Kann die fehlbare Person, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹ Gegenstände oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson vorläufig sicher.	
<p style="text-align: center;">§ 23 <i>Kosten</i></p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 <i>Rechtskraft</i></p> <p>¹ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. ² Wird in einem nachträglich eröffneten ordentlichen Verfahren, das die gebüsste Person oder die von der Tat betroffene Person, Behörde oder Dienststelle veranlasst hat, festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 <i>Aufsicht, Durchführung</i></p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens. ² Soweit andere Kontrollorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind, koordiniert die Polizei das Verfahren und stellt dessen rechtmässige Durchführung sicher. Zu diesem Zweck kann sie den Kontrollorganen direkt verbindliche Weisungen erteilen.</p>	

¹ SR 312

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 26 <i>Kompetenzdelegation</i></p> <p>Der Regierungsrat</p> <p>a) passt im Bussenkatalog die Verweisungen auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls an,</p> <p>b) bezeichnet jene Tatbestände des Bussenkatalogs, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können.</p>	
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 27 <i>Generalklausel</i></p> <p>Hinweise in einem Erlass oder in einer Verfügung auf das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 allgemein oder auf bestimmte seiner Paragraphen, namentlich auf § 8, gelten als Hinweise auf § 4 bzw. auf die entsprechenden Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes, soweit nicht anderes Recht zu Anwendung gelangt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 <i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 29 <i>Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p>Folgende Erlasse werden geändert:</p> <p>1. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010</p> <p>§ 53 Abs. 5 ⁵ Bussenerträge fallen in die jeweilige Gemeindekasse.</p> <p>§ 102 Die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung finden auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Übertretungsstrafgesetz. Vorbehalten bleiben davon abweichende Bestimmungen, insbesondere das Ordnungsbussenverfahren.</p> <p>§ 104 Abs. 1 ¹ Die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen richtet sich nach dem Polizeigesetz und nach dem Übertretungsstrafgesetz.</p> <p>§ 105 Marginalie <i>Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG)</i></p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>§ 106 Abs. 1 ¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des OBG, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes.</p> <p>§ 107 Abs. 2 ² Hat der Gemeinderat mit der Polizei eine Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie von Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes abgeschlossen, fallen die von ihnen erhobenen Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr auf öffentlichen Parkplätzen in die jeweilige Gemeindekasse.</p> <p>2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980</p> <p>§ 57d <i>Strafbestimmung</i> Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p> <p>3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003</p> <p>§ 20 <i>Strafbestimmung</i></p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB.</p> <p>4. Schulgesetz vom 27. September 1990</p> <p>§ 87 Abs. 1 ¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft: Bst. a - c unverändert</p> <p>5. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990</p> <p>§ 31 Abs. 1 ¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft: Bst. a - c unverändert</p> <p>6. Filmgesetz vom 6. Juli 1972</p> <p>§ 24 Abs. 1 ¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>7. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990</p> <p>§ 40 <i>Strafbestimmung</i> Wer eine in diesem Gesetz angeordnete Meldepflicht verletzt, wer ein Verbot missachtet, das der Regierungsrat gestützt auf dieses Gesetz erlassen hat, wer eine bei der Gewährung eines Beitrages an die Erhaltung oder Instandstellung eines geschützten Denkmals gestellte Bedingung nicht erfüllt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Die Bestrafung gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 bleibt vorbehalten.</p> <p>8. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993</p> <p>§ 25 Abs. 1 ¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt oder gegen kantonale Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere verstösst, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Die Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts bleibt vorbehalten.</p> <p>9. Polizeigesetz vom 30. November 2006</p> <p>1 Abs. 3 ³ Die Polizei vollzieht das Bundes- und das kantonale Ordnungsbussenrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>10. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006</p> <p>§ 17 Abs. 2 Bst. a</p> <p>a) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Vollzug des Übertretungsstrafgesetzes, soweit Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen in allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen mit Ordnungsbussen geahndet werden, sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen.</p> <p>11. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983</p> <p>§ 15 Abs. 1</p> <p>¹ Wer Vorschriften und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p> <p>12. Gesetz über die Gebäudeversicherung</p> <p>§ 49</p> <p><i>Widerhandlungen</i></p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches sowie gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>13. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994</p> <p>§ 61 <i>Strafandrohung</i> ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. ² Auch Fahrlässigkeit ist strafbar.</p> <p>14. Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999</p> <p>§ 96 <i>Strafbestimmung</i> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung.</p> <p>15. Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996</p> <p>§ 41 Abs. 1 ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 17, 18 Abs. 1, 19 bzw. diesen §§ ausführende Bestimmungen, 21, 22, 23 und 29 werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998</p> <p>§ 38 <i>Strafbestimmung</i> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder der darauf gestützten Beschlüsse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalt bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes.</p> <p>17. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008</p> <p>§ 68 Abs. 1 ¹ Sofern nicht bundesrechtliche Tatbestände erfüllt sind, werden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet.</p> <p>18. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994</p> <p>§ 19 <i>Strafbestimmung</i> Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>19. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000</p> <p>§ 32 <i>Strafbestimmungen</i> Die Übertretung der Vorschriften wird gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet, sofern nicht bundesrechtliche Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.</p> <p>20. Einführungsgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998</p> <p>§ 11a <i>Nachteilige Waldnutzungen</i> Nachteilige Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind ohne entsprechende Ausnahmebewilligung verboten.</p> <p>§ 33 Abs. 1 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Anwendbarkeit bundesrechtlicher Strafbestimmungen.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p>21. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996</p> <p>§ 29 Abs. 1 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.</p> <p>22. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978</p> <p>§ 28 Abs. 1 ¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Busse gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p> <p>23. Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982</p> <p>§ 29 Abs. 1 ¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission
<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Hängige Verfahren</i></p> <p>Wurde eine kantonale Übertretung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, wird sie aber erst nachher durch die zuständige Behörde beurteilt, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern es sich als das mildere Recht erweist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p>	

Anhang zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom ...

Bussenkatalog gemäss § 16 ÜStG

	Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
ÜStG Ziff.		Busse in Franken		Busse in Franken
1.	Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung			
1.1	Verunreinigung durch Kleinabfälle Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigaretten-/Zigarrenstummel, Kaugummi, Essensresten (§ 5 Abs. 1 ÜStG ²)	100.-		
1.2	Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen in bewohntem Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 6 Abs. 1 Bst. a ÜStG)	100.-		
1.3	Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen und dadurch Beeinträchtigung ihres Aussehens oder ihres bestimmungsgemässen Gebrauchs (§ 6 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-		200.-
1.4	Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen oder Bäumen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÜStG)	100.-	Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÜStG)	

² Übertretungsstrafgesetz vom xx. xxx 20xx (ÜStG, BGS xxx.xx)

	Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
1.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das am fraglichen Ort üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht (§ 9 ÜStG)	100.-	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht (§ 9 ÜStG)	50.-
1.6	Vorsätzliche oder fahrlässige Störung der am fraglichen Ort massgeblichen oder üblichen Nachtruhe durch übermässigen Lärm (§ 9 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-		50.-
1.7	Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung (§ 16 PolG ³ in Verbindung mit § 10 Bst. a ÜStG)	200.-	Störung des Dienstes gemäss § 10 Bst. a ÜStG	
1.8	Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 10 Bst. b ÜStG)	200.-	Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei sowie weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern gemäss § 18 Abs. 2 ÜStG, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 10 Bst. b ÜStG)	300.-
1.9	Verweigerung von Angaben (§ 12 ÜStG)	100.-		
1.10	Betteln (§ 14 ÜStG)	100.-		
1.11	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Feuerverbots im Freien (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz ⁴)	200.-		

³ Polizeigesetz vom 30. November 2006 (PolG, BGS 512.1)

⁴ Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, BGS 722.21)

	Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012	Antrag der Kommission	
1.12	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz)	100.-	200.-
1.13	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Pflicht, als Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter die Einhaltung des Spiel- und Zutrittsverbots für Jugendliche unter 18 Jahren zu kontrollieren (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Spielautomatengesetz ⁵)	300.-	
2.	Übertretungen im Bereich Fischerei		
2.1	Vorsätzliches oder fahrlässiges Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren ohne Berechtigung (§ 22 Abs. 1 Bst. b Fischereigesetz ⁶)	100.-	50.-
2.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der zeitlichen oder örtlichen Fangeinschränkungen (§§ 3 und 4 Fischereiverordnung ⁷ in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 5 und 6 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat ⁸)	100.-	50.-

⁵ Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (Spielautomatengesetz, BGS 942.48)

⁶ Gesetz über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Januar 1995 (Fischereigesetz, BGS 933.21)

⁷ Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Fischereiverordnung, BGS 933.211)

⁸ Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (BGS 933.111)

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
2.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Schonbestimmungen (§§ 5 bis 7 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 7 bis 9 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	100.-	50.-
2.4	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwenden verbotener Fangmittel oder verbotener Fangmethoden zwecks Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren (§ 22 Abs. 1 Bst. d Fischereigesetz in Verbindung mit §§ 10 und 13 Fischereiverordnung und §§ 11 und 14 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	200.-	100.-
2.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges vorschriftswidriges Führen der Fischereistatistik (§ 9 Abs. 1 Fischereigesetz und § 2 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz)	100.-	
3.	Übertretungen im Bereich Jagd		
3.1	Vorsätzliche oder fahrlässige aktive Beteiligung (auch ohne Waffe) an der Jagd ohne Jagdpatent oder Gastkarte (§ 9 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz ⁹)	100.-	50.-
3.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtmitführen der Jagdberechtigung (Jagdpatent, Gastkarte, Sonderbewilligung) bei der Jagd (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-	

⁹ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz, BGS 932.1)

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012			Antrag der Kommission	
3.3	Vorsätzliche oder fahrlässige Jagdausübung ausserhalb des Jagdgebietes (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	300.-		
3.4	Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der zeitlichen Einschränkungen der Jagd (§ 9 Jagdverordnung ¹⁰ in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-		
3.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Überschreiten der maximalen Gruppengrösse bei der Jagd (§ 12 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-		50.-
3.6	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwendung nicht erlaubter Munition und Schusswaffen bei der Jagd (§ 13 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-		
3.7	Vorsätzliches oder fahrlässiges unsachgemäßes Kennzeichnen von Fallen (§ 16 Abs. 2 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-		50.-
3.8	Vorsätzliches oder fahrlässiges unerlaubtes Jagen- oder Wildernlassen von Hunden (§§ 11, 17 und 32 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-		
3.9	Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-		50.-

¹⁰ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung, BGS 932.11)

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission		
3.10	Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3 Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-		
3.11	Fehlende Wildmarke oder unkorrektes Anbringen der Wildmarke (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-		
3.12	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (§ 20 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-		50.-
3.13	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44 Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz)	200.-		

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
4.	Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz		
4.1	Missachten des Pflück-, Ausgrabungs- und Vernichtungsverbots geschützter Pflanzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz ¹¹)	100.-	
4.2	Missachten des Einfangungs- und Störungsverbots geschützter Tiere (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-	
4.3	Missachten des Verbots, standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-	
4.4	Missachten des Lager- und Campierverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-	
4.5	Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-	
4.6	Missachten des Betretverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-	
4.7	Missachten des Verbots, die Wege zu verlassen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-	

¹¹ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (Natur- und Landschaftsschutzgesetz, BGS 432.1)

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012			Antrag der Kommission	
4.8	Missachten des Fahrverbots für nichtmotorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.9	Missachten des Fahrverbots für motorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.10	Missachten des Reitverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-		100.-
4.11	Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.12	Missachten der Hundeleinenpflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.13	Missachten des Badeverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.14	Missachten des Anlege-, Stationierungs- und Durchfahrtsverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-		
4.15	Missachten des Verbots, Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien zu verbrennen (§ 9a in Verbindung mit § 38 EG USG ¹²)	200.-		100.-

¹² Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (EG USG, BGS 811.1)

	Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
5.	Übertretungen im Bereich Gesundheit			
5.1	Missachten des Rauchverbots als Gast (§ 48 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz ¹³)	100.-		50.-
5.2	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz ¹⁴)	300.-		
5.3	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	300.-		
5.4	Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz)	300.-		100.-
6.	Übertretungen im Bereich Gastgewerbe			
6.1	Missachten der Öffnungszeiten bewilligungspflichtiger Betriebe (§§ 12 und 13 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-		
6.2	Missachten der Meldepflicht bei Beherbergung von Gästen (§ 16 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-		

¹³ Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, BGS 821.1)

¹⁴ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11)

	Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012		Antrag der Kommission	
7.	Übertretungen im Bereich Wald			
7.1	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz ¹⁵)	100.-		
7.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	200.-		100.-
7.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	100.-		
7.4	Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a EG Waldgesetz ¹⁶)	100.-		

¹⁵ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, EG Waldgesetz (BGS 931.1)

¹⁶ Seit 1.1.2012: § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)